

Wöchentliche Nachrichten

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Nro. 17.

Samstag den 5. April

1834.

Verlag der Rivinius'schen Buchdruckerei in Calw.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Neuenbürg.

Neuenbürg. (An die Gemeinderäthe.)
Aus Veranlassung einiger Fälle, in welchen für das gerichtliche Erkenntniß über Kaufverträge von den Gemeinderäthen zu hohe Sporteln eingezogen worden sind, wird den sämmtlichen Gemeinderäthen in Erinnerung gebracht, daß die Erkenntnißsportel der Kaufverträge über Liegenschaften, nach der Comunordnung je in 12 fr. von 100 fl. Kauffchilling besteht. Es ist sich also hienach für die Zukunft genau zu achten, und das etwa von einzelnen Gemeinderäthen zuviel Eingezogene den Betheiligten alsbald zurück zu erstatten, widrigenfalls man gegen die entgegenhandelnden strenge Maasregeln ergreifen müßte.

Den 27. März 1834.

R. Oberamtsgericht.
Knapp.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Oberämter Calw und Neuenbürg.

Da es nach einer Mittheilung des Großherzoglich Badischen Ministeriums des Innern erfordert wird, daß die Schnitter, welche aus dem diesseitigen Staate, und sich zur Aushilfe beim Erndtegeschäft in das Großherzogthum Baden, namentlich in die Rheinprovinz, zu begeben pflegen, daselbst mit Heimatscheinern sich ausweisen, in deren Ermanglung im vorigen Jahre viele solcher Schnitter an der badischen Gren-

ze zurückgewiesen worden seyn sollen; so haben die Ortsvorsteher für die gehörige Benachrichtigung ihrer betheiligten Einwohner von diesem Erfordernisse besorgt zu seyn. Den 21. März 1834.

R. Oberamt Calw. R. Oberamt Neuenbürg.

Bermög Erlasses der k. Kreisregierung vom 18. Mai 1832 wurde in Beziehung auf das Rechnungswesen der Gemeinde- und Stiftungspfleger folgendes bestimmt und festgesetzt:

cc. cc.

4) das Tagbuch, welches jeder Gemeindepfleger nach Aaafgabe des ersten Edikts vom 31. Dec. 1818 § 37 und der Königl. Verordnung vom 11. März 1822 § 6 über alle nicht im Abrechnungsbuch oder andern speziellen Einzugs-Registern laufende Posten zu führen hat, ist tabellarisch einzurichten, und hat die Rubriken

- 1) Blatt des Rechnungshandbuchs,
- 2) Tag der Zahlung,
- 3) Gegenstand der Zahlung und Name des Gebers oder Empfängers,
- 4) Einnahme,
- 5) Ausgabe,

zu enthalten. Es wird auf jeder Seite berechnet und die Summe jeder Seite auf die nächstfolgende übertragen.

Zahlungen, die nicht mit baarem Geld, sondern durch Abrechnung einer Gegenforderung geleistet werden, sind zwar auch in das Tagbuch aufzunehmen,

ächsten

1834.
48 fr.
44 fr.
16 fr.

Schfl.
Schfl.
Schfl.
Schfl.
Schfl.
Schfl.
Schfl.

7 fr.
Loth.
7 fr.
6 fr.
5 fr.
5 fr.
4 fr.
8 fr.
7 fr.

20 fr.
18 fr.
15 fr.
§.

jedoch nur unter die drei ersten Rubriken desselben einzutragen, unter der Bemerkung des Betrags derselben in der dritten Rubrik. Wird eine Zahlung theilweise baar und theilweise durch Abrechnung einer Gegenforderung geleistet, so ist immer genau anzugeben: wie viel baar und wie viel durch Abrechnung berichtet worden sei und das Baare unter der vierten beziehungsweise fünften Rubrik auszuwerfen.

Zahlungen, die schon im abgelaufenen Etatsjahr verfallen sind, aber noch vor erfolgter Rechnungsstellung berichtet werden, sind nicht in das neue Tagbuch oder Abrechnungsbuch, sondern in das Tagbuch beziehungsweise Abrechnungsbuch des abgelaufenen Etatsjahrs einzutragen.

5) Jedem Abrechnungsbuch des Gemeindepflegers oder Steuereinbringers sowie jedem anderen besonderen Einzugsregister des Gemeindepflegers wird ein nach der Zeitfolge geordnetes Verzeichniß der in demselben enthaltenen Zahlen vorangeschickt, welches in tabellarischer Form die Rubriken enthält:

- a) Tag der Zahlung,
- b) Blatt des Abrechnungsbuches oder des Einzugsregisters,
- c) Betrag der Zahlung,
- d) Summe der an einem Tag erhobenen Zahlungen.

Jede Zahlung wird, so wie sie in das Abrechnungsbuch oder Einzugsregister bei dem Namen des Schuldners unter Angabe des Datums eingetragen ist, so gleich auch in dem tabellarischen Zahlungsverzeichniß bemerkt, und am Ende eines jeden Einzugsstags wird in diesem Verzeichniß die Summe der geleisteten Zahlungen berechnet und ausgeworfen.

6) Mit dem Ende jeden Monats hat der Gemeindepfleger, beziehungsweise der Steuereinbringer die Zahlungsverzeichnisse über das Abrechnungsbuch und die besonderen Einzugsregister zu berechnen und die ganze im Laufe des Monats eingezogenen Summen in sein Tagbuch zu übertragen.

Sofort hat derselbe sein Tagbuch zu berechnen, seine Kasse zu stürzen, und das Ergebnis von beiden dem Ortsvorsteher anzuzeigen. In jedem Vierteljahr hat der Ortsvorsteher einmal die Kasse zu stürzen, das Tagbuch nachzurechnen und den Erfund in dem Tagbuch zu beurkunden.

7) In Gemeinden, in welchen der dormalige Gemeindepfleger, beziehungsweise der Steuereinbringer, mit der monatlichen Nachrechnung seines Tagbuchs nicht zustande kommt, hat der Ortsvorsteher am Ende eines jeden Monats nöthigenfalls unter Beziehung des Rathschreibers die tabellarischen Zahlungsver-

zeichnisse über das Abrechnungsbuch, und über die besonderen Einzugsregister auf den Grund der in dem angeführten Buche und den Einzugsregistern bemerkte Zahlungen zu prüfen, ebenso das Tagbuch unter Vergleichung mit dem Rechnungs-Handbuch und den vorliegenden Rechnungs-Urkunden zu durchgehen, das Erforderliche in Gemeinschaft mit dem Gemeindepfleger zu ergänzen und richtig zu stellen, sofort das Tagbuch zu berechnen, die Kasse zu stürzen, und stets das Ergebnis in dem Tagbuch zu beurkunden, im Anstandsfalle aber dem Oberamt Anzeige zu machen.

8) Je auf den 1. Oktober, 1. Januar, 1. April und 1. Juli hat der Ortsvorsteher dem Bezirksamt anzuzeigen, daß die Kasse in jedem der letzten drei Monate auf den Grund einer Berechnung des Tagbuchs gestürzt und ob dabei Kasse und Tagbuch in Uebereinstimmung gefunden worden sei.

Zugleich ist dem Oberamte zu berichten, wie viel in jedem der letzten Monate von der Gemeinde zur Amtspflege

- a) an Staatssteuer und
- b) an Amtskörperschafts-Anlagen

entrichtet worden sei.

Bei diesem Anlasse hat der Ortsvorsteher auch die ihm durch die Ministerial-Befugung vom 30. Sept. 1824 (Reg. Bl. S. 789) aufgetragene Untersuchung: ob der Steuereinbringer die eingezogenen Steuern und Amtskörperschafts-Anlagen wirklich und vollständig zur Amtspflege abgeliefert habe? vorzunehmen.

10) Jeder Stiftungs-Pfleger hat ein Tagbuch auf die unter pct. 4 vorgeschriebene Weise über alle seine Einnahmen und Ausgaben zu führen, dasselbe am Ende eines jeden Monats zu berechnen und das Ergebnis mit dem Kassenvorrath zu vergleichen. Das Tagbuch ist der Jahresrechnung beizuschließen.

Bei Stiftungen, deren jährliche Einkünfte etatmäßig 500 fl. oder darüber betragen, hat der Stiftungsrath durch eines seiner Mitglieder in jedem Vierteljahr eine Nachrechnung des Tagbuchs und einen Kassensurz vornehmen und das Ergebnis sich anzeigen zu lassen.

Auf mehrere, von den Ortsvorstehern des hiesigen Oberamtsbezirks gegen vorstehende Anordnung erhobene Reklamationen wurde die unterzeichnete Stelle durch Erlaß k. Kreisregierung vom 3. März d. J. dahin beschieden, die Beschwerdeführer unter der Bemerkung, daß gegen die fragliche allgemeine, zu näherer Entwicklung bisher bestandener Vorschriften und gesetzlicher Bestimmungen erlassene Anordnung ein Rekurs an den k. Geheimrath nicht stattfindet, zurück-

gewiesen, und sofort das Oberamt beauftragt, die Einleitung zu treffen, daß die gegebenen Vorschriften, soweit es noch nicht geschehen sei, wenigstens vom 1. Juli 1834 vollständig in Vollzug gesetzt werde.

Hienach wird nun den gemeinschaftlichen Aemtern und Ortsvorstehern aufgegeben, vorsiehende Anordnung vom 1. Juli d. J. an genau und pünktlich durchzuführen, wobei man bemerkt, daß das Oberamt bei den künftigen Stiftungs- und Gemeindepflegerechnungen Abhören auf die Einhaltung vorbemerkteter Vorschriften strenge sehen wird.

Neuenbürg, 22. März 1834.

K. Oberamt.
Hörner.

Der Weg auf der Markung des Orts Schömberg, in einer Ausdehnung von 484 Ruthen, soll heuer chauffirt werden.

Der Uberschlag beträgt 1742 fl. 59 fr. Die Verhandlung geht auf dem Rathhause zu Schömberg, Freitag den 25. April, Vormittags 8 Uhr vor, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Neuenbürg, 25. März 1834.

K. Oberamt
Hörner.

(Auswanderung.) Der Matthäus Friedrich Holzinger, und die Anne Marie, Joh. Friedrich Kleiber, Wittwe, sämmtlich von Ronnenmisch, Gemeindebezirks Wildbad, wandern nach Nordamerika aus, und haben auf Jahresfrist die gesetzliche Bürgschaft geleistet.

Neuenbürg, 15. März 1834.

K. Oberamt
Hörner.

(Verlassenes Handelsgut.) Den 21. März d. J. wollten in der Gegend von Dennjacht über die dortige Brücke vom Badischen her eine Manns- und zwei Weibs-Personen gedörrtes Obst einbringen, als sie aber die k. Zollschutzwache erblickten, entfernten sie sich schnell, und ließen ihr Eigenthum zurück.

Solche werden nun aufgefördert, dieses Obst binnen 6 Monaten zu reklamiren, widrigenfalls es dem Fiskus für verfallen erklärt wird.

Neuenbürg, 29. März 1834.

K. Oberamt.
Hörner.

Die Gemeinde Oberlengenhard ist gesonnen, ein neues Schulhaus zu erbauen, und werden die hiezu erforderlichen Arbeiten Donnerstag den 24. April d. J. Vormittags 9 Uhr im Orte Oberlengenhard an

ben Wenigstnehmenden verankordert, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Es beträgt:

die Grab- und Auffüllungs-Arbeit	31 fl. 27 fr.
— Maurer- und Steinhauer-Arbeit	574 fl. 22 fr.
das Fuhrwerk bei der Maurerarbeit	208 fl. 40 fr.
die Zimmerarbeit sammt Holz	758 fl. 40 fr.
— Schreinerarbeit	160 fl. 28 fr.
— Schlosserarbeit	118 fl. 17 fr.
— Flaschnerarbeit	29 fl. 36 fr.
— Schmiedarbeit	4 fl. — fr.

Neuenbürg, 29. März 1834.

K. Oberamt.
Hörner

Wildbad, Ober Amts Gerichts Neuenbürg. (Gläubiger Aufruf.) Zur außergerichtlichen Erledigung des Schuldenwesens des ledigen Sattlers Gesellen Christian Friedrich Aberlen, von Wildbad, sind die unterzeichneten Stellen beauftragt; es ergeht deswegen an Alle, welche eine Forderung an den genannten Aberlen zu machen haben, der öffentliche Aufruf, solche am

Samstag, den 3. Mai d. J.

Morgens 8 Uhr

auf dem Rathhaus zu Wildbad in Person, durch Bevollmächtigte oder durch Einreichung von schriftlichen Recessen einzugeben und zu erweisen, widrigenfalls sie die daraus für sie entspringenden Nachtheile sich selbst zuzuschreiben haben.

Von den bekannten Gläubigern, welche nicht erscheinen, wird angenommen, daß sie im Falle eines Vergleichs der Majorität beitreten, und die Veräußerung der Masse genehmigen.

Vdt. Amts Notar
zu Wildbad:
Bilfinger.

K. Amts Notariat und
Stadtrath zu Wildbad.

Oberreichenbach. (Zweiter obrigkeitlicher Verkauf.) Gottlieb Bertsch, Hirschwirth dahier, dessen Wirthschafts-Gebäude und Gut am 3. März d. J. zum Verkauf gebracht worden ist, hat binnen des gesetzlichen Termins von 8 Tagen um die Vorahme einer neuen Aufstreichs Verhandlung ange-sucht. Indem man sich der Beschreibung der Verkaufsgegenstände und übrigen Bedingungen wegen auf die öffentliche Ankündigung in diesem Blatt vom Monat Januar und Februar d. J. beruft, wird hiemit bekannt gemacht, daß diese zweite Aufstreichs Verhandlung am

Montag den 21. April 1834.

Vormittags 10 Uhr

im Hause des obgenannten Hirschwirths Bertsch statt haben und jeder zum Ankauf tüchtige Liebhaber dazu eingeladen wird.

Den 15. März 1834.

Schultheiß und Gemeinderath zu Oberreichenbach.
Vt. Amtsnotar in Teinach:

Dertinger.

Außeramtliche Gegenstände.

Calw. Ich habe eine leichte zweispännige Chaise, ein leichtes Chaisen-Kästchen, das noch wie neu ist, sowie vielen schönen Buchs aus meinem Garten, zu verkaufen. Ferner verpachte ich auch 2 oder 3 Morgen Wieswachs.

Studium.

Calw. Die Wirthschaft zum Schwanen dahier, sammt dem dazu gehörigen Burgacker, wird am

Montag den 21. April

Mittags 1 Uhr

auf hiesigem Rathhause im öffentlichen Aufstreich verkauft werden. Ein Angebot von 3000 fl. ist bereits gemacht. Indem die Liebhaber zu der Verhandlung eingeladen werden, wird bemerkt, daß sich die Interessenten den letzten Streich vorbehalten.

Calw. Der Finder eines kürzlich verlorenen Taschenmessers wird ersucht, solches gegen angemessene Belohnung bei dem Herausgeber dieses Blattes abzugeben.

Calw. Es sucht Jemand auf Georgii eine Kammer zu miethen, wobei man sich aber in der Stube aufhalten können müßte. Wer? sagt

Ranf, Schneidermeister.

Calw. Unterzeichneter hat in Kommission ungefähr 24 Ellen schön flächsen Tuch um billigen Preis zu verkaufen.

Ranf, Schneidermeister.

Calw. In eine geordnete Haushaltung dahier, wird auf Georgii ein solides fleißiges Mädchen als Dienstmagd gesucht, welche an Ordnung und Reinlichkeit gewöhnt, im Kochen etwas erfahren, auch im Stricken und Nähen wohl geübt seyn muß.

Nähere Auskunft hierüber wird in Nr. 14 ertheilt.

Nach anher gelangter Anzeige soll in mehreren Ortschaften der Umgegend die Maul und Klauenseuche herrschen. Wegen dieses Anlasses wird auf dem nächsten hiesigen Vieh-Markt den 7. d. M. streng auf Beibringung der Gesundheitszeichen gesehen werden.

Die löblichen Ortsvorstände werden ersucht, dieß in ihren Gemeinden verkünden zu wollen, damit kein den Markt Besuchender, in den unangenehmen Fall kommt, daß er mit seinem Vieh nicht zugelassen wird.

Pforzheim, 1. April 1834.

Bürgermeisteramt

Leinz.

Breitenberg, Oberamts Calw. Der Unterzeichnete ist gesonnen, seine sämtliche Liegenschaft nochmals im öffentlichen Aufstreich — da der letzte Verkaufs-Versuch kein günstiges Resultat lieferte — aus freier Hand zu verkaufen; wozu er namentlich durch körperliche Gebrechlichkeiten veranlaßt wird.

Die Liegenschaft besteht in: 1 Wohnhaus, 21 Morgen Acker, zur Hälfte Wieswachs, 2 1/2 Morgen Wiesen, 1 Morgen Garten beim Haus, und Waldungen. Die Güter liegen fast sämmtlich beim Haus. Am Kauffchilling muß 1/3 baar bezahlt werden, 1/3 kann in Zielern bezahlt werden, und 1/3 kann verzinslich stehen bleiben. Die Liebhaber sind eingeladen, am Donnerstag den 17. April im Hause des Unterzeichneten der Verhandlung anzuwohnen, und wird noch bemerkt, daß derjenige, der den ersten Kauf abschließt, 1 Kronenthaler Belohnung erhält.

Adlerwirth Pfrommer.

Weilderstadt. (Holz Verkauf.) Freitag den 11. April d. J. werden in den städtischen Waldungen auf Möttlinger Markung, 78 Stück einfache, 71 doppelte, und 5 dreifache Sägflöße nebst 109 Stück Baustämme (sämmtlich weißtannen Holz) an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft; wozu sich die Liebhaber an gedachtem Tag, Morgens 8 Uhr, beim Ochsenwirth in Möttlingen einfinden wollen.

Stadtschultheißenamt.

Beyerle.

Hirschau. Ich suche einen Lehrling, der täglich eintreten kann.

Schlossermeister Spathelf.

Zwerenberg. Unterzeichneter hat 100 fl. aus einer Pflegschaft in Neuweiler, gegen Versicherung auszuleihen.

Gemeinderath Wolf.

Liebelsberg. Unterzeichneter hat folgende weisstännene Holz-Sorten in Mehrzahl zu verkaufen, nemlich: Hopfen- und andere Stangen, Baumstüben ic. Liebhaber werden eingeladen.

Kronenwirth Kober.